

19.11.2009

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion  
Eing.: 19.11.2009  
zu Ltg.-412/A-1/30-2009  
— Ausschuss

## RESOLUTION

des Abgeordneten Bader

zum Antrag der Abgeordneten Bader u.a. betreffend Erlassung eines NÖ  
Hundehaltegesetzes, LT-412/A-1/30

betreffend **Effektive Maßnahmen gegen unkontrollierten Handel mit Hunden  
und harmonisierte Regelungen betreffend die Hundeausbildung**

§ 8a Abs. 1 Tierschutzgesetz sieht ein Verkaufsverbot von Tieren auf öffentlich zugänglichen Plätzen, sowie das Feilbieten von Tieren im Umherziehen vor. Dieses Verbot soll den unkontrollierten Handel mit Tieren insbesondere so genannte „Kofferraum-Verkäufe“ unterbinden, und den Verkauf insbesondere von Hunden und Katzen in kontrollierbare Bahnen lenken.

In der Praxis ist es allerdings für die Behörden nicht einfacher geworden, die so genannten „Kofferraum-Verkäufe“ aufzudecken bzw. deren Anzahl zu reduzieren. Ein weiteres Problem stellen die Veräußerungen von derartigen Tieren über Inserate in Zeitungen bzw. über Angebote im Internet dar. Aufgrund der oftmals fehlenden Namens- und Adressangaben ist es für den Erwerber nicht möglich zu überprüfen, ob es sich bei den Anbietern um gewerbliche Anbieter nach dem Tierschutzgesetz bzw. anerkannte Züchter handelt. Damit bleiben oft die Herkunft der Tiere und die Seriosität des Anbieters im Dunkeln. Dies ist deswegen ein besonderes Problem, da nur der Erwerb von anerkannten Züchtern die Gewähr bietet, dass der Hund die entsprechenden Qualitätsmerkmale und Wesensfestigkeit aufweist. Hier besteht entsprechender Handlungsbedarf, damit eine Transparenz der Verkäufe und eine entsprechende Gewähr für den Erwerber gegeben sind, einen gesunden, wesensfesten und den Qualitäts- bzw. Zuchtkriterien entsprechenden Hund zu erwerben.

Es wäre daher anzustreben, dass durch diverse Maßnahmen beispielsweise der Erfassung der Daten des Veräußerers bzw. Züchters des Hundes anlässlich der Chippung des Hundes, derartige Grauiporte weitgehend hintan gehalten werden.

Weiters sieht die zweite Tierhaltungsverordnung Anlage 1 Punkt 1.6 die Vorgaben für Personen, die für die Hundebildung fremder Hunde berechtigt sind, vor, jedoch ist die Ausbildung für diese Personen nicht harmonisiert. In letzter Zeit ist ein stetiger Anstieg des Angebots für Verhaltenstherapien und sonstige Ausbildungen für Hunde zu bemerken. Dabei berufen sich diese Personen auf absolvierte Ausbildungen, die nicht den in der Verordnung genannten Anforderungen entsprechen. Hier wäre anzustreben, dass die Richtlinien und Vorgaben für das Anbieten und Ausüben von Verhaltenstherapien bzw. sonstiger Ausbildungen harmonisiert werden.

Die Gefertigten stellen daher den

### **A n t r a g :**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird ersucht, an die Bundesregierung mit dem Ersuchen heran zu treten, Maßnahmen gegen illegale bzw. Grauiporte von Hunden vorzusehen und Ausbildungsvorschriften für zur Hundebildung berechtigte Personen zu harmonisieren.